

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 201 <b>Sachbearbeitung:</b> Rappenecker	Drucksache Nr.: 163/2023 Az.:
---	----------------------------------

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

602 / BGL / ZS02
------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	11.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich	11 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	04.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	05.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	17.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	17.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	19.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	19.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	24.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	26.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	06.11.2023	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	20.11.2023	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren  
- Bestattungsgebührenordnung

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung – nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs (Anlage 1).

## Zusammenfassende Begründung:

Die Bestattungsgebührenordnung wurde zuletzt zum 01.03.2017 angepasst. Die stark gestiegenen Personalaufwendungen sowie gestiegene Sachaufwendungen und die Entwicklung des Nutzungsverhaltens machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

Die Neukalkulation berücksichtigt rechtliche Änderungen sowie die Neuerungen durch das neuen kommunale Haushaltsrecht (NKHR).

## Sachdarstellung

### Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Das Kommunalabgabengesetz fordert eine rechtssichere und betriebswirtschaftlich exakte Kalkulation der Friedhofsgebühren. Hierfür sind umfassende rechtliche, finanzielle und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Gerade bei der Friedhofsgebühr sind hierbei einige Besonderheiten zu beachten. Die rechtlichen Anforderungen und das Bestattungsverhalten ändern sich fortlaufend und stellen die Gemeinden vor immer größere Herausforderungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit aufgrund der komplexen Materie im Bestattungswesen bzw. Friedhofsbereich wurde die Gebührenkalkulation durch ein externes Beratungsbüro mit weitreichenden Erfahrungen bei der Gebührenkalkulation im Friedhofsbereich vorgenommen.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, der Kostenermittlung sowie die Gebührenbemessung wird auf die Kalkulation der Kommunalberatung Allevo verwiesen (Anlage 4).

Die Änderung der Bestattungsgebührenordnung umfasst eine Aktualisierung der Gebührentatbestände und die Anpassung der Gebühren. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen.
- Die Zuschläge für Trittplatten an Reihen- Wahl- und Urnengrabstätten entfallen, da Grabfelder mit Trittplatten nicht mehr angelegt werden.
- Die Zuschläge für Stelen und Kissensteine an Urnennischen entfallen, da bereits alle vergeben sind und in absehbarer Zeit keine neuen Stelen und Kissensteine angeboten werden können.
- Der Zuschlag für die Schrifftafel bei Baumbestattungen entfällt. Stattdessen wurde als Gebührentatbestand die Position „Kosten Grabmal bei Baumbestattung“ neu aufgenommen.
- Bei den Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in den Stadtteilen wurden – wie bisher – die Gebühren entsprechend einer Wahlgrabstätte in oberer Lage auf dem Bergfriedhof festgesetzt. Neu aufgenommen wurden die Positionen „Einzelwahlgrab doppeltief“ und „Doppelwahlgrab doppeltief“, um die tatsächlichen Verhältnisse besser abbilden zu können, da nicht auf allen Friedhöfen eine Tiefenbestattung möglich ist.
- Die Zuschläge für die Grabmale auf der Urnengrabstätte Friedhof Kuhbach entfallen, da die Grabmale alle bereits veräußert wurden. Die zwischenzeitlich neu geschaffenen Grabmale sind einheitlich, der Zuschlag für diese bemisst sich nach II. C. 3. der Bestattungsgebührenordnung.
- Die Gebührenposition Orgelspiel entfällt, da dies direkt durch den Bestatter organisiert wird.
- Die Sondergebühren für das Abräumen von Wahlgrabstätten entfallen, da das Abräumen durch die Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen wird oder von diesen durch einen privaten Dienstleister veranlasst wird.

Unter dem Aspekt der zukünftigen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurden sämtliche Einnahmen des Friedhofs- und Bestattungsamtes auf eine mögliche Umsatzsteuerbarkeit und evtl. damit einhergehende Steuerpflicht geprüft. Die Steuerbarkeit setzt voraus, dass grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit nach UStG vorliegt. Sofern dies der Fall ist und keine Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen, sind die einzelnen Tätigkeiten auf Steuerpflicht zu prüfen.

Die Überlassung der Grabnutzungsrechte von regulären Grabstätten (räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen unter Ausschluss Dritter) wird in der privaten Wirtschaft als steuerfreie Vermietung subsumiert. Aufgrund dessen und durch die Regelung auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform greift bei einem Großteil der Einnahmen ein Ausnahmetatbestand des § 2b UStG. Bei den Grabnutzungsrechten anonymer Urnenreihengräber, Baumwahlgräbern inkl. den damit verbundenen Grabmalkosten sowie Urnensammelgräbern liegen jedoch mangels Individualisierung und Abgrenzbarkeit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen vor. Ebenso wird bei der Verlängerung der Nutzungsrechte der besagten Gräber verfahren. Bei dem Verkauf von Notkreuzen fällt unter Anwendung des § 2b UStG ebenfalls die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an. Die in der Bestattungsgebührenordnung genannten Beträge gelten als Nettobeträge und erhöhen sich, sofern die Leistungen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

Die Verwaltung empfiehlt eine sozialverträgliche Gebührenanpassung in **zwei Stufen** gem. beigefügter Bestattungsgebührenordnung (Anlage 1). Der Vorschlag sieht vor ab dem 01.01.2024 die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren in der ersten Stufe unter Berücksichtigung eines Gesamt-Kostendeckungsgrades von 80 Prozent festzusetzen. In der zweiten Stufe werden die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ab dem 01.01.2026 unter Berücksichtigung eines Gesamt-Kostendeckungsgrad von 90 Prozent festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsgebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Kinder, für welche eine ermäßigte Gebühr berücksichtigt wird. Die prognostizierten Mehreinnahmen belaufen sich auf ca. 90 Tsd. Euro jährlich ab 2024 und weitere 130 Tsd. Euro – insgesamt 220 Tsd. Euro - jährlich ab 2026.

Anlage 1	Bestattungsgebührenordnung
Anlage 2	Synopse
Anlage 3	Interkommunaler Vergleich
Anlage 4	Gebührenkalkulation

---

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

---

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

#### **Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:**

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
<b>Ertrag</b> / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
<b>SALDO:</b> <b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	<b>Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR</b>				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
<b>Ertrag</b> / Verminderung von Aufwand	90.000 Euro ab 2024 / 220.000 Euro ab 2026				
<b>SALDO:</b> <b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	90.000 Euro ab 2024 / 220.000 Euro ab 2026				
<b>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf</b> <b>Stellenbezeichnung, Umfang</b>	<b>Entgelt-/ Besoldungsgruppe</b>		<b>Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR</b>		
1.					
2.					
	<b>SUMME</b>				

### Finanzierung:

<b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

### Begründung:

### Anlage(n):

- Anlage 1 Satzung
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Interkommunaler Vergleich
- Anlage 4 Gebührenkalkulation
- Anlage 0
- Beiblatt

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.